

Kommentar zu: Urteil 4D_25/2010 vom 29. Juni 2010
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

De | Fr | It |

Mängelrüge – Erfordernis der Unverzüglichkeit

Autor / Autorin

Michele Casale, Markus Vischer

walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

PETER & PARTNERS

Im Kauf- bzw. Werkvertragsrecht wird eine Mängelrüge, die zwei bis drei Tage nach Entdeckung der Mängel erfolgt noch als rechtzeitig angesehen, während eine erst siebzehn bis zwanzig Tage nach Entdeckung erfolgende Mängelrüge als verspätet betrachtet wird. Die Zusendung eines Expertengutachtens an den Verkäufer bzw. den Hersteller der fehlerhaften Sache genügt zudem nicht als Mängelrüge, sofern darin die Mängel sowie die Absicht des Käufers bzw. Bestellers nicht ausdrücklich hervorgehen.

[Rz 1] Beschwerdeführer X wurde von den Architekten V und W beauftragt, die Räumlichkeiten der Eheleute A mit Parkett auszustatten. Zu diesem Zweck bestellte X bei der Beklagten, Y GmbH, den erforderlichen Parkett, den er im Juni 2006 selbst verlegte. Bald nachdem die Eheleute eingezogen waren beschwerten sie sich bei den Architekten über Mängel des Parketts. Die Architekten setzten in der Folge den Beschwerdeführer X von der Unzufriedenheit der Eheleute in Kenntnis und liessen ein Expertengutachten erstellen, welches klären sollte, ob und worin die Mängel des Parketts bestanden. Die Gutachter untersuchten den Parkett am 24. August 2006 in Anwesenheit des Beschwerdeführers X. Bereits am 4. September 2006 stellten die Gutachter dem Beschwerdeführer das Gutachten zu, woraus hervor ging, dass das gelieferte Material fehlerhaft gewesen sei. Der Beschwerdeführer informierte die Y GmbH, die den Parkett geliefert hatte, erst am 5. Oktober 2006, also knapp über einen Monat nach eigener Kenntnisnahme von den Mängeln. In seinem Schreiben machte X die Y GmbH für die Mängel verantwortlich.

[Rz 2] Das Zivilgericht Lausanne wies in der Folge die Klage von X gegen die Y GmbH auf Bezahlung von etwa 18'000 CHF zuzüglich Zins mit der Begründung ab, die Mängelrüge sei verspätet erfolgt. Die Rekurskammer des Kantons Waadt wies als letzte kantonale Instanz den Rekurs von X mit derselben Begründung ab, worauf der Beschwerdeführer mittels subsidiärer Verfassungsbeschwerde ans Bundesgericht gelangte. X berief sich dabei auf den durch Artikel 9 der Bundesverfassung garantierten Schutz vor Willkür, den er durch die kantonalen Urteile verletzt sah.

[Rz 3] Das Bundesgericht führte zu den Vorbringen des Beschwerdeführers insb. aus, dass beim Kaufvertrag die Rüge von Mängeln, die erst nach der Übergabe der Kaufsache zum Vorschein treten,

unverzüglich zu erfolgen habe, widrigenfalls die Sache als genehmigt gälte. Daran ändere nichts, wenn es sich beim gelieferten Parkett um eine speziell für den Kläger angefertigte Sache und somit um einen Werkvertrag handle. Die Situation sei die gleiche und Art. 370 Abs. 3 OR enthalte die selbe Regel wie Art. 201 Abs. 3 OR.

[Rz 4] Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. BGE 98 II 191 E. 4 sowie BGE 76 II 221 E. 3) erfülle eine zwei bis drei Tage nach Entdeckung der Mängel erfolgende Rüge das gesetzlich vorgesehene Erfordernis der Unverzüglichkeit. Dagegen sei eine erst 17 bzw. 20 Tage nach Entdeckung erfolgte Rüge nicht mehr als unverzüglich zu bewerten, womit eine Kaufsache bzw. ein Werk auch rücksichtlich der Mängel als genehmigt gälte.

[Rz 5] Die angeblich vor der eigentlichen Mängelrüge erfolgte Zustellung eines Auszugs aus dem Expertengutachten an die Beklagte, wertete das Bundesgericht, abgesehen davon, dass eine solche Zustellung vom Beschwerdeführer X nicht bewiesen wurde, nicht als ausreichende Mängelrüge. Das Bundesgericht führte dazu aus, dass zwar eine Mängelrüge an keine spezielle Form gebunden sei, die Mängel sowie der Wille den Vertragspartner haftbar zu machen, allerdings klar zum Ausdruck kommen müssen (vgl. BGE 107 II 172 E. 1a). Dies sei in der blossen Zustellung eines Auszugs aus einem Expertengutachten grundsätzlich nicht gegeben.

[Rz 6] Das Bundesgericht wies die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ab.

Zitiervorschlag: Michele Casale / Markus Vischer, Mängelrüge – Erfordernis der Unverzüglichkeit, in: dRSK, publiziert am 12. August 2010

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw



Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern
T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch